

Fischotter – Rechtliche Situation

Teichwirte- und Fischzüchtertagung 2019

Schloss Rosenau, 07.05.2019

Mag. Theres Gruber

7.1 Recht

VIELFALT IST
UNSERE **STÄRKE**

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Artenschutz § 18 NÖ NSchG

- Fischotter unterliegt dem Artenschutz
- Es ist verboten
 - geschützte Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten
 - Eier, Larven, Puppen oder Nester oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen

§ 20 Abs. 4 NÖ NSchG - Ausnahmegenehmigung

- Landesregierung kann mit Bescheid Ausnahmen von den Verboten nach § 18 zulassen, sofern
 - es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und
 - die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt

Fischotterbescheid 2018

- Antrag auf Ausnahmegewilligung gem. § 20 Abs. 4 NÖ NSchG
- Teichwirteverband und Landesfischereiverband gemeinsam
- Naturschutzbehörde hat im September 2018 Bescheid zur Entnahme von 40 Fischottern erlassen → Bescheid wurde nicht rechtskräftig
- Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht durch:
 - 4 Umweltorganisationen (Lanius, Naturschutzbund, WWF und Ökobüro)
 - NÖ Umweltschutz (betreffend Fließgewässer)

Aktuelle Situation

- den Beschwerden wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt
- es sind daher keine Entnahmen möglich
- Landesfischereiverband und Teichwirteverband haben schriftliche Stellungnahme innerhalb Frist zu Beschwerden abgegeben
- Bescheid liegt derzeit noch immer beim Landesverwaltungsgericht

Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes

- Stärkung der Rechte von Umweltorganisationen im Verfahren
 - im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren und einem diesbezüglichen Feststellungsverfahren (§ 10 Abs. 1 und 2) → NGO's Beteiligtenstellung und Beschwerdemöglichkeit an LVwG
 - gegen Bescheide über Ausnahmegewilligungen im Zusammenhang mit dem EU-Artenschutz besteht ein Beschwerderecht an das LVwG
- Einführung eines elektronischen Informationssystems („Cloud“)

Elektronisches Informationssystem

- auf diese „Cloud“ haben 45 Umweltorganisationen Zugriff
- Benachrichtigungen, Schriftstücke und Bescheide gelten eine Woche nach der Bereitstellung als zugestellt
- 5 Wochen nach der Bereitstellung von Benachrichtigungen, Schriftstücken und Bescheiden werden diese von „Cloud“ entfernt

Beteiligung von Umweltorganisationen

- in Verfahren in denen NGO's Beteiligtenstellung haben wird Verfahrenskundmachung, Gutachten, Bescheid online gestellt
- binnen 4 Wochen ab Bereitstellung besteht Möglichkeit zur Stellungnahme
- ab Verfahrenskundmachung können NGO's Akteneinsicht nehmen
- gegen Bescheide können NGO's Beschwerde beim LVwG erheben → aufschiebende Wirkung

Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

- gegen Bescheide über Ausnahmegewilligungen betreffend EU-Artenschutz besteht Beschwerderecht an LVwG
- ab dem Tag der Bereitstellung der Bescheide besteht für 5 Wochen das Recht auf Akteneinsicht
- Beschwerden kommt aufschiebende Wirkung zu
- Beschwerderecht besteht auch rückwirkend für Bescheide – bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten der Novelle → keine aufschiebende Wirkung

Erhaltungszustand Fischotter in NÖ

- laut Fischotterkartierung von Kofler Umweltmanagement kann für beide biogeographischen Regionen – kontinentale und alpine Region – von einem günstigen Erhaltungszustand in NÖ ausgegangen werden
- Bestandsschätzung von insgesamt 1069 Fischottern
 - 810 Individuen in der kontinentalen Region
 - 259 Individuen in der alpinen Region
- aufgrund der hohen Populationsdichte ist eine Bestandsregulierung unerlässlich
- NÖ Landwirtschaftskammer fordert daher eine „Fischotter-Verordnung“



© Bild: pixabay/Erik Stens